

Umstieg/Unterstellung auf neue Studien - Familienbeihilfe?

An der Fakultät für Informatik gibt es mit diesem Wintersemester drei neue Bakkalaureatsstudienpläne. Der Gesetzes und Broschüren Dschungel zum Thema Familienbeihilfe / Familienlastenausgleichsgesetz lässt viele Fragen offen.

Wir möchten mit diesem Artikel versuchen die wichtigsten Fragen rund um einen Umstieg auf ein anderes Studium beziehungsweise eine Unterstellung auf einen neuen Studienplan zu beantworten. Im Zuge unserer Recherchen mussten wir leider feststellen, dass die Auskunft welche man zumindest beim Finanzamt Graz-Stadt bekommt, leider teilweise komplett falsch ist.

Solltet ihr also vom Finanzamt aus eine gegenteilige Auskunft zu dem was wir hier geschrieben haben bekommen, so besteht darauf, dass sie nachfragen und falls sie dann noch immer nicht einsichtig geworden sind, kontaktiert uns.

Status quo in den alten Studienplänen.

Da die bisherigen Bakkalaureate nicht in Abschnitte gegliedert waren, hat man im Gegensatz zum Stipendium insgesamt 8 Semester Anspruch auf Familienbeihilfe. Es muss dafür ein günstiger Studienerfolg vorliegen. Dies ist gegeben, mit Ausnahme von Stichproben, wenn nach den ersten zwei Semester 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden können. Ausgenommen hiervon sind jene, welche im Sommersemester inskribiert haben. Jene können alternativ auch 12 Semesterwochenstunden nach dem 3. Semester nachweisen.

Umstieg von einem Bakkalaureatsstudium auf ein anderes

Hier gibt es zwei Szenarien. Entweder es handelt sich um einen Familienbeihilfeschädlichen Wechsel oder nicht.

Ein unschädlicher Umstieg liegt vor wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) ein günstiger Studienerfolg trotz Wechsel vorliegt
- b) die gesamte Vorstudienzeit ist für das neue Studium anrechenbar.

Günstiger Studienerfolg:

Ein günstiger Studienerfolg liegt dann vor, wenn das Studium nicht öfter als zwei mal gewechselt wurde, das vorherige Studium nicht länger als zwei Semester betrieben wurde, sowie im vorherigen Studium die nötigen Semesterwochenstunden erbracht wurden.

Beispiel 1:

Studentin Anna hat zuerst Maschinenbau für zwei Semester studiert. Letztes Jahr hat sie auf Telematik gewechselt. Nachdem es nun das neue Informatik Studium gibt, möchte sie erneut wechseln. Da sie obige Bedingungen erfüllt, bleibt ihr die Familienbeihilfe auch im Informatik Bakkalaureat erhalten.

Weiters ist anzumerken, dass keine Verkürzung der Anspruchsdauer aufgrund von etwaigen Anrechnungen erfolgt. Das heißt, selbst wenn eine Vorstudienzeit angerechnet werden könnte, bekommt man für das neue Studium trotzdem für die volle vorgesehene Anspruchsdauer Familienbeihilfe.

Leider kommt es diesbezüglich vor, das man vom Finanzamt eine Fehlantwort erhält. In diesem Fall sollte auf die Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz Punkt 21.3 ver-

wiesen werden. Zur obigen Regel gibt es jedoch eine Ausnahme. Semester in denen vorwiegend Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes geleistet wurde, werden nicht gezählt. Vorwiegend wird dabei so gewertet, dass mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit in jene Zeit fällt.

Beispiel 2:

Student Bernhard studiert seit Oktober 2003 Softwareentwicklung und Wissensmanagement. Er leistete von Jänner 2004 bis Jänner 2005 den Zivildienst ab. Da er während dieser Zeit in Graz seinen Dienst versah, blieb er inskribiert. Für den Bezug der Familienbeihilfe ist nun zwar das Wintersemester 2003/04 relevant, das Sommersemester 2004 und das Wintersemester 2004/05 werden jedoch nicht gezählt.

Für den Bezug der Familienbeihilfe ist es gleich wie beim vorangehenden Studium, nötige 8 Semesterwochenstunden nach den ersten beiden Semestern nachzuweisen. Auch hier gibt es eine Ausnahme. Wurde das Studium im Sommersemester begonnen, so hat man als Alternative auch die Möglichkeit erst nach 3 Semestern 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen.

Vorstudienzeit anrechenbar:

Hat man schon mehr als zwei Semester in einem Studium verbracht, so muss für die Beibehaltung der Familienbeihilfe die gesamte Vorstudienzeit auf das neue Studium anrechenbar sein.

Um herauszufinden ob die gesamte Vorstudienzeit anrechenbar ist, ist wie folgt vorzugehen:

Für jeden Abschnitt dividiere man die gesamte Anzahl an Semesterwochenstunden durch die vorgehene Studiendauer (Mindestzeit + 1 Toleranzsemester).

Nun muss die Anzahl der Se-

Familienbeihilfe

mesterwochenstunden welche für diesen Abschnitt angerechnet wurden durch die zuvor berechnete dividiert und das Ergebnis aufgerundet werden. Damit erhält man die anrechenbare Vorstudienzeit.

Natürlich kann der zweite Abschnitt nur berücksichtigt werden wenn der erste vollständig absolviert wurde.

Beispiel 3:

Studentin Christina studiert seit 5 Semestern Telematik. Sie möchte auf Informatik umsteigen. Aus Gründen welche nicht weiter erläutert werden sollen, hat sie bereits alle Lehrveranstaltungen des ersten Abschnittes aus Informatik erfolgreich absolviert. Sie kann sich weiters 16 Semesterwochenstunden für den zweiten Abschnitt anrechnen lassen. Der zweite Abschnitt aus Informatik hat insgesamt 79 Semesterwochenstunden. 79 dividiert durch 5 (4 + 1) ergibt 15,8. 16 dividiert durch 15,8 ergibt wiederum 1,01.

Das bedeutet dass sie auch weiterhin Familienbeihilfe bekommen wird, da sie 3 Semester für den 1. Abschnitt Zeit hatte und ihr 2 Semester für den 2. Abschnitt gut geschrieben werden. Sie hat dadurch aber auch nur mehr 3 Semester Zeit, ihr Studium abzuschließen.

Könnte sie nur 15 Semesterwochenstunden anrechnen lassen, so würde sie für ein Semester die Familienbeihilfe verlieren.

Familienbeihilfenschädlicher Wechsel

Ein Familienbeihilfenschädlicher Wechsel tritt auf, wenn kein günstiger Studienerfolg (öfter als zwei mal gewechselt oder nach dem zweiten Semester gewechselt oder kein günstiger Studienerfolg des vorherigen Studiums) vorliegt oder nicht die gesamte Vorstudienzeit angerechnet werden kann.

Hierbei ist auch darauf zu achten, dass selbst wenn nicht für die gesamte Studienzeit Familienbeihilfe bezogen wurde, die gesamte Studienzeit zählt.

Beispiel 4:

Student David studiert seit 4 Semestern Softwareentwicklung und Wissensmanagement. Da er Halbzzeit als Studienassistent arbeitete bekam er nur während zwei Semester Familienbeihilfe. Nach vier Semestern entscheidet er sich auf Informatik umzusteigen.

Leider können in diesem Fall nicht nur zwei Semester gezählt werden. Es handelt sich daher um einen Familienbeihilfenschädlichen Wechsel.

Es besteht dennoch die Möglichkeit, die Familienbeihilfe wieder zu bekommen. Hierfür ist es notwendig gleichviel Semester im neuen Studium gemeldet zu sein, wie man im vorhergehenden Studium Familienbeihilfe bezogen hat.

Beispiel 5:

Studentin Eva studiert seit 4 Semestern Telematik. Sie entscheidet sich auf Softwareentwicklung-Wirtschaft umzusteigen. Sie hat vier Semester studiert, und kann daher keinen günstigen Studienerfolg nachweisen. Sie hat auch nicht genügend Lehrveranstaltungen absolviert als dass sie sich die gesamte Vorstudienzeit anrechnen lassen kann. Es handelt sich daher um einen Familienbeihilfenschädlichen Wechsel des Studiums. Somit



leicht verständlich

bekommt sie erst im fünften Semester Softwareentwicklung-Wirtschaft wieder Familienbeihilfe.

Es gibt allerdings auch hier wieder Ausnahmen. Semester in welchen ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit), die Pflege eines Kindes oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium (z.B. Erasmus) vorgelegen ist, werden nicht mitgezählt. Es darf daher um die Anzahl an verhinderten Semestern später gewechselt werden.

Beispiel 6:

Student Florian studiert 4 Semester Softwareentwicklung und Wissensmanagement. Das vierte Semester hat er auf Erasmus im Ausland verbracht. Im zweiten hatte er einen schweren Unfall infolgedessen er 3 Monate während der Vorlesungszeit im Krankenhaus lag. Wenn er nun auf Informatik wechselt, dann zählt dies nicht als Familienbeihilfenschädlicher Wechsel, da nur 2 Semester zählen.

Eine weitere Ausnahme gibt es bei Doppelstudien. Wird neben dem beim Finanzamt gemeldeten Hauptstudium ein Nebenstudium betrieben und nach einigen Semestern auf jenes gewechselt so zählen die Semester in welchen das Nebenstudium betrieben wurde nicht.

Beispiel 7:

Studentin Stella studiert seit 4 Se-

mestern Telematik. Dieses hat sie beim Finanzamt als Hauptstudium gemeldet. Bereits damals, vor 4 Semestern, war sie sich nicht sicher ob Telematik das richtige Studium für sie ist. Sie hat sich daher auch Softwareentwicklung und Wissensmanagement inskribiert.

Sie hat nun entgültig beschlossen, dass sie ihr Hauptstudium wechseln möchte. Es handelt sich nicht um einen Familienbeihilfenschädlichen Wechsel des Studiums. Stella bekommt aber nur mehr für 4 (8-4) Semester Familienbeihilfe.

Wir sind uns bewusst, dass dieses Beispiel nicht gut gewählt ist. Wie es bei einem Studienwechsel bei einem Doppelstudium welches nicht gleichlang betrieben wurde aussieht, kommt leider aus den Durchführungsrichtlinien nicht eindeutig hervor. Das Finanzamt konnte diesbezüglich auch keine Auskunft geben. Eine Rechtsauskunft des Ministeriums steht zu Redaktionsschluss noch aus.

Beispiel 8:

Student Harald studiert seit 3 Semestern Telematik. Zuvor hat er bereits 2 Semester Softwareentwicklung und Wissensmanagement studiert.

Er möchte nun Informatik studieren. Bei ihm treffen keine Ausnahmen zu und es handelt sich daher um einen Familienbeihilfeschädlichen Wechsel.

sel. Hier ist nun zu beachten, dass er erst nach 5 Semestern wieder Familienbeihilfe bekommt (2+3).

Schlussbemerkungen

Ein Studienwechsel welcher noch innerhalb der Zulassungsfrist des nächsten Semesters vollzogen wird, gilt als Studienwechsel im alten Semester.

Beispiel 9:

Studentin Kathi studiert seit Wintersemester 2004/05 Telematik. Sie hat bereits den Studienbeitrag eingezahlt und ist daher für das Wintersemester 2005/06 gemeldet.

Innerhalb der Zulassungsfrist wechselt sie auf Informatik. Dies gilt als Wechsel nach dem zweiten Semester und ist daher nicht familienbeihilfenschädlich.

Ein Rückwechsel zu einem bereits betriebenen Studium gilt auch als Studienwechsel.

Beispiel 10:

Student Leo wechselte vor einem Jahr nach 2 Semestern von Elektrotechnik auf Softwareentwicklung und Wissensmanagement. Nun möchte er wieder Elektrotechnik studieren und wechselt daher erneut sein Studium. Dies gilt als Studienwechsel und er befindet sich damit im dritten Semester Elektrotechnik.

Wir hoffen, niemanden verwirrt zu haben, sondern vielmehr einige offene Fragen beantwortet zu haben. Sollten noch welche übrig geblieben sein oder neu hinzugekommen, so wendet euch bitte an uns per Email oder Newsgroup.

Basisgruppe Telematik <basisgruppe@telematik.edu>

Basisgruppe Informatik und Softwareentwicklung <informatikmanagement@htu.tugraz.at>

Fakultätsvertretung Informatik <fakv-informatik@htu.tugraz.at>

tu-graz.studienplan.informatik

tu-graz.studienplan.informatikmanagement

tu-graz.studienplan.telematik

tu-graz.studienplan.lehramt.informatik